

Telefon: 0 233-48910
Telefax: 0 233-989 48910

Sozialreferat

Zentrale
S-Z-F

Telefon: 0 233-92865
Telefax: 0 233-25911

Stadtkämmerei

Haushaltswirtschaft
SKA-HAII

Kosten und Erstattungen für Asyl/Flüchtlinge; aktueller Sachstand (1. bis 3. Quartal 2015)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04824

Bekanntgabe in der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2015

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin und des Referenten

1. Hintergrund der Vorlage

Gemäß Auftrag des Oberbürgermeisters soll der Stadtrat noch in 2015 darüber informiert werden, welche Kosten aufgrund des Flüchtlingszustroms für den Haushalt der Landeshauptstadt München entstehen und in welcher Höhe Erstattungsansprüche bestehen. Da es zeitlich nicht mehr möglich war, die entsprechenden Ausschüsse zu befassen, erfolgt eine Vorlage direkt in der Vollversammlung.

Der starke Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland hält bis heute an. Infolgedessen erhöht sich auch weiterhin die Anzahl an Menschen, die durch die Landeshauptstadt München untergebracht werden müssen, nachdem bereits im September diesen Jahres ein sprunghafter Anstieg verzeichnet werden musste. Die steigenden Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen auch nicht den Schluss zu, dass kurzfristig mit einer Reduzierung des Zustroms zu rechnen ist.

Notwendige Folge dieser Entwicklung ist die Schaffung zusätzlicher UnterkunftsKapazitäten, Betreuungsangebote, Integrationsprogramme u. Ä. durch die Stadt München. Die daraus resultierenden, steigenden Kosten für neue Unterkünfte, zusätzliches Personal, benötigte Verpflegung usw. sind die logische Konsequenz.

Derzeit können auf verschiedenen politischen Ebenen und in den verschiedensten politischen Gremien Diskussionen verfolgt werden, die sich mit den bereits angefallenen Kosten für Asyl und Flüchtlinge sowie deren Erstattungsfähigkeit befassen. Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit gesehen, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine umfassende Auskunft darüber zu geben, welche Kosten der Landeshauptstadt München diesbezüglich bereits entstanden sind und inwieweit momentan mit einer Erstattung zu rechnen ist.

Jedoch hat der Deutsche Städtetag bereits in seiner Stellungnahme vom 12.10.2015 zur geplanten Gesetzesänderung der Bundesregierung im Asylrecht zusammenfassend festgestellt, dass die Länder ab 2016 vom Bund für jeden Flüchtling und Monat einen festen Betrag (lt. Aussage der Bundesregierung 670 €) erhalten sollen. Es bestünde allerdings keine Verpflichtung der einzelnen Länder, diese Mittel an die Kommunen weiterzureichen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass sich das derzeitige finanzielle Engagement des Bundes alleine auf die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen beschränkt. Zusagen bezüglich der Übernahme von Kosten der Integration und der allgemeinen Auswirkungen des Bevölkerungsanstiegs fehlen bislang.

2. Ausgangslage

2.1 Formen der Flüchtlingsunterbringung

Derzeit bestehen folgende Formen der Flüchtlingsunterbringung:

Erstaufnahmeeinrichtung

Flüchtlinge die nach Deutschland kommen, sind grundsätzlich verpflichtet bis zu sechs Monate in der für sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Einrichtung und der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung München mit Ihren Dependancen liegt grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern. In München verteilt sich die Erstaufnahmeeinrichtung neben der Bayernkaserne auf verschiedenste Dependancen inner- und außerhalb Münchens. In der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt dann die Registrierung der Flüchtlinge in der bayerischen Asylatendank (iMVS), die Gesundheitsuntersuchung, die Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Versorgung der Asylsuchenden mit dem für das tägliche Leben notwendigen Bedarf an Lebensmitteln, Hygieneartikeln etc..

Die Erstaufnahmeeinrichtung in München hat inklusive der Dependancen derzeit eine Kapazität von 2.850 Plätzen (Stand 12.11.2015).

Gemeinschaftsunterkünfte im Standardprogramm

Die Einrichtung und der Betrieb der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte liegen grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern. Die Unterbringung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt im Anschluss an die Erstaufnahmeeinrichtung, die Flüchtlinge werden hier gemäß dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die jeweiligen Städte und Landkreise verteilt. Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende richtet sich nach entsprechenden Leitlinien des Bayerischen Sozialministeriums.

Die Stadt München ist verpflichtet, bei der Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere muss sie der Regierung von Oberbayern geeignete Objekte zur Anmietung anbieten. Mit der Regierung von Oberbayern sowie dem Sozialministerium ist die Anmietung dieser Objekte und die Betriebsführung vereinbart. In der Regel ist mit Fertigstellungszeiten von ca. einem Jahr zu rechnen. Ziel ist es, die durch die Errichtung entstandenen Kosten über die Miete zu refinanzieren.

Die geplante Kapazität im Standardprogramm umfasst bis Ende 2015 1.300 Plätze. Bis Ende 2016 sollen 2.342 weitere Plätze zur Verfügung stehen (jeweils Stand 05.10.2015).

Gemeinschaftsunterkünfte im Sofortprogramm

Aufgrund der rasch anwachsenden Prognosen war es erforderlich, dass neben dem Standardprogramm (Modulbauweise) auch ein beschleunigtes Verfahren zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften auf den Weg gebracht wird. Der Unterschied zum Standardprogramm besteht darin, dass es sich hierbei in aller Regel um Containeranlagen mit einer Bauzeit von bis zu vier Monaten handelt, was eine wesentliche Beschleunigung zum Standardprogramm darstellt. Die Leitlinien des Bayerischen Staatsministeriums bzgl. der Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften finden jedoch auch hier Anwendung. Zudem wird auch hier die Refinanzierung der Einrichtungskosten durch Mietzahlungen der Regierung von Oberbayern angestrebt. Die Betriebsführung sowie die laufenden Personal- und Betriebskosten übernimmt auch hier der Freistaat Bayern.

Die geplante Kapazität im Sofortprogramm umfasst bis Ende 2015 1.124 Plätze. Bis Ende 2016 sollen 1.606 weitere Plätze zur Verfügung stehen (jeweils Stand 05.10.2015).

Überbrückungsprogramm (Objekte zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen)

Die stetig steigenden Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat die Auflegung eines Überbrückungsprogramms zur Unterbringung von Flüchtlingen erforderlich gemacht. Hierbei werden Unterbringungsplätze zur Zwischennutzung geschaffen, bis die Errichtung erforderlicher Gemeinschaftsunterkünfte abgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um kurzfristig bereitgestellte und ertüchtigte Gewerbeobjekte sowie sonstige Objekte die für derartige Zwischennutzungen geeignet sind. Trotz aller Bemühungen gelingt es nicht die Leitlinien des Bayerischen Sozialministeriums zur Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften vollumfänglich einhalten zu können. Die Betriebsführung derartiger Einrichtungen wird von der Stadt München übernommen; entweder mit

eigenem Personal, mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder mit gewerblichen Anbietern.

Da in diesen Objekten aus technischen Gründen in der Regel keine Kochgelegenheiten eingerichtet werden können, wird die Verpflegung über Catering-Betriebe sichergestellt. Dadurch entstehende Kosten werden gemäß Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Aufnahmegesetz gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht.

Die Objekte zur Unterbringung im Rahmen des Überbrückungsprogramms haben derzeit eine Kapazität von 4.119 Plätzen (Stand 05.10.2015).

Flächen für die Errichtung von Leichtbauhallen

Die hohen Zugangsprognosen haben es neben den bereits dargestellten Unterbringungsformen notwendig gemacht, dass auch Grundstücke mit vergleichsweise kurzer Nutzungsdauer in die Planungen zur dauerhaften Unterbringung von Asylsuchenden einbezogen werden. Auf derartigen Grundstücken bietet sich die Errichtung von sogenannten Leichtbauhallen an, welche im Winter beheizt werden können. Die weitere räumliche Infrastruktur (Speise- und Aufenthaltsräume, Asylsozialberatung etc.) wird über Container bereitgestellt. Aller Voraussicht nach wird auch hier die Stadt dauerhaft die Betriebsführung entweder mit eigenem Personal, mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder mit kommerziellen Anbietern übernehmen. Wie beim Überbrückungsprogramm wird die Verpflegung über Catering-Betriebe sichergestellt. Dadurch entstehende Kosten werden gemäß Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Aufnahmegesetz gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht.

Die geplante Kapazität in Leichtbauhallen umfasst bis Ende 2015 2.230 Plätze. Bis Ende 2016 sollen 928 weitere Plätze zur Verfügung stehen (jeweils Stand 05.10.2015).

Sonstige Unterbringungen (Wohnheime, Pensionen etc.)

Zum Ausgleich temporärer Engpässe muss in Einzelfällen auch auf Pensionen und Einrichtungen der akuten Wohnungslosenhilfe zur Unterbringung von Flüchtlingen zurückgegriffen werden. Dadurch entstehende Kosten werden gemäß Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Aufnahmegesetz gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht.

2.2 Erstattungsgrundlagen

Die Erstattungen der Kosten für Asyl/Flüchtlinge basieren auf folgenden Grundlagen:

Erstattung nach asylrechtlicher Gesetzgebung

Die aktuelle bundes- und landesrechtliche Gesetzeslage sieht diverse Leistungen für Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor und regelt gleichzeitig deren Erstattungsfähigkeit gegenüber Kommunen. Hierunter zählen insbesondere das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und das Aufnahmegesetz (AufnG). Darunter fallen die Kosten der Unterbringung wie z. B. die Miete für Flüchtlingsunterkünfte, der medizinischen Erstversorgung sowie eventuell anfallende zusätzliche Heilbehandlungskosten, Kosten für die Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) und Taschengeld. Zudem kann durch den Freistaat Bayern zum Teil eine Erstattung der Kosten für Asylsozialbetreuung erfolgen. Allerdings werden nur die Kosten für einen Betreuungsschlüssel von 1:150, abhängig von den hierfür vorhandenen Haushaltsmitteln, erstattet.

Erstattung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Vorschriften

Das SGB VIII regelt sowohl die Leistungen gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) und deren Familien als auch deren Erstattung durch die überörtlichen Träger gegenüber den örtlichen Trägern auf Basis des Königsteiner Schlüssels. Die Landeshauptstadt München ist als örtlicher Träger für die Leistungserbringung verantwortlich. Dazu gehören beispielsweise die Vorfinanzierung für Kosten der Inobhutnahme und die Gewährung von Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ebenfalls unter das SGB VIII fallen weitergehende Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge in und außerhalb von Einrichtungen.

Refinanzierung von Baukosten über Mieterträge

Unabhängig von der Anmietung von Objekten errichtet die Stadt München eigene Unterkünfte. Dabei erfolgt eine 100%ige Vorfinanzierung sämtlicher der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme durch die Stadt München. Es wird angestrebt, diese Kosten über die Vermietung an die Regierung von Oberbayern über die Anmietdauer vollständig zu refinanzieren. Geplant ist, die Mietkosten monatlich von der Regierung von Oberbayern einzufordern.

2.3 Nicht erstattungsfähige Kosten

Die im Folgenden dargestellten Kosten unterliegen nach derzeitigem Stand wohl keiner Erstattung durch andere Institutionen bzw. Träger:

Betreuungsbezogener, pädagogischer Bereich

Dieser Bereich umfasst im Wesentlichen die Kosten für Betreuungs-, Integrations- und Freizeitmaßnahmen für Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Konkret umgesetzt werden dabei Projekte zur Unterstützung von Flüchtlingskindern und ihren Familien gemäß dem Aktionsprogramm des Stadtjugendamtes.

Ferner werden diesem Bereich die Kosten der Koordination und Steuerung des bürgerschaftlichen Engagements oder aber auch die Kosten spezieller freiwilliger Leistungen (z. B. Pförtner mit Sonderaufgaben), zugerechnet.

Verwaltungsbezogener, organisatorischer Bereich

Kosten für zusätzliches Personal (insbesondere im Sozial-, Kommunal- und Baureferat), Zeitarbeitskräfte, Büroausstattungen, IT, Fortbildung etc., welche aufgrund von der Vollversammlung des Stadtrates gefassten Beschlüssen (insbesondere so genannte „Standortbeschlüsse“) entstehen, sind in dieser Kategorie abgebildet. Hierunter fallen auch Kosten, die aufgrund akuten Handlungsbedarfs entstanden sind. Konkret zu nennen wären für diesem Bereich die Kosten, die durch die Erstversorgung von Flüchtlingen am Münchner Hauptbahnhof angefallen sind, Personalkosten für Planungsleistungen des Baureferats sowie Personalkosten für kaufmännische Dienstleistungen des Kommunalreferats.

3. Darstellung der Kosten und Erstattungen

Zur Ermittlung der Kosten sowie deren Erstattungsfähigkeit wurden von der Stadtkämmerei alle Referate gebeten, die einschlägigen Daten zu melden. Die Abfrage bezog sich auf die ersten drei Quartale des Jahres 2015. Eine Einordnung der Rückmeldungen in die oben dargestellten Kategorien (siehe Punkte 2.2 und 2.3) ergibt folgendes Gesamtbild:

Gesamtkosten 1. bis 3. Quartal 2015	173,6 Mio. €
davon grundsätzlich erstattungsfähig	157,3 Mio. €
Erstattung nach asylrechtlicher Gesetzgebung	46,9 Mio. €
Erstattung nach SGB VIII und sonstigen Vorschriften	90,8 Mio. €
Refinanzierung von Baukosten über Mieterträge	19,6 Mio. €
davon nicht erstattungsfähige Kosten	16,3 Mio. €
Betreuungsbezogener, pädagogischer Bereich	4,9 Mio. €
Verwaltungsbezogener, organisatorischer Bereich	11,4 Mio. €

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Blöcken werden im Folgenden gegeben.

3.1 Grundsätzlich erstattungsfähige Kosten

Erstattung nach asylrechtlicher Gesetzgebung

Die erstattungsfähigen Kosten in diesem Bereich summieren sich auf 46,9 Mio. €. Im Einzelnen setzt sich dieser Kostenblock hauptsächlich aus Mieten und Instandsetzungen bzw. Renovierungen von Bestandsobjekten i.H.v. 15,1 Mio. €, wie beispielsweise die Gebäude der Bayernkaserne, zusammen. Weitere 28 Mio. € wurden für die medizinische Versorgung und die Versorgung von Flüchtlingen mit Dingen des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Taschengeld) aufgewendet.

Zum Stand des Nachtragshaushaltsplans 2015 sind im Teilhaushalt des Sozialreferates insgesamt 53,6 Mio. € an Erstattungen eingeplant. Eingegangen bis zum 20.11.2015 sind 17,2 Mio. €. Die Erstattungen nach asylrechtlicher Gesetzgebung erfolgen quartalsweise über das Amt für Wohnen und Migration. Nach einer aktuellen Einschätzung werden in diesem Bereich sowohl bei den Ein- wie auch bei den Auszahlungen die Planansätze nicht in voller Höhe erreicht werden.

Erstattung nach dem Achtem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Vorschriften

In diesem Bereich ergibt sich nach Zusammenstellung der aufgelaufenen Kosten bis zum 30.09.2015 ein Betrag i.H.v. 90,8 Mio. €, welcher gegenüber den überörtlichen Trägern zur Erstattung geltend gemacht werden kann. Der überwiegende Teil dieser Summe beruht auf Zahlungen an freie Träger / Wohlfahrtsverbände für die Betreuung und Unterbringung des vom SGB VIII erfassten Personenkreises.

Für den hier mit Abstand größten Bereich (Erstattung nach SGB VIII) sind zum Nachtragshaushaltsplan 2015 zusätzlich zum ursprünglichen Haushaltsansatz 51,5 Mio. € an Erstattungen eingeplant worden. Hiervon wurden, korrespondierend zu den kostenseitigen Nachtragsmeldungen, allein 31,5 Mio. € angemeldet, um einer Prognose des BAMF, die von 800.000 Asylsuchenden (inkl. UM) im Jahr 2015 ausging, gerecht zu werden. Die Realisierung der Erstattungen geht zeitversetzt mit der Entwicklung der Ist-Ausgaben einher. Ein Grund: Zwischen der Geltendmachung und der tatsächlichen Rückerstattung liegt regelmäßig eine nicht unerhebliche Zeitspanne. Von den bereits geltend gemachten Ansprüchen haben die überörtlichen Träger bis zum 30.09.2015 rund 2,4 Mio. € Erstattungszahlungen geleistet. Die für

2015 noch offenen Erstattungsansprüche werden innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Fristen geltend gemacht.

Refinanzierung von Baukosten über Mieterträge

Bis zum 30.09.2015 wurden Baukosten i.H.v. 19,6 Mio. € für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erfasst. Nach Fertigstellung der einzelnen Objekte wird deren Refinanzierung durch die Vermietung an die Regierung von Oberbayern sichergestellt. Es wird angestrebt, über die voraussichtliche Anmietdauer eine vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Für diesen Bereich wurden im Haushalt 2015 keine Erlöse eingeplant, da erst nach Fertigstellung und Übergabe der sich derzeit im Bau befindlichen Objekte an die Regierung von Oberbayern in zukünftigen Haushaltsjahren mit einer Refinanzierung über Mieterträge zu rechnen ist.

3.2 Nicht erstattungsfähige Kosten

Betreuungsbezogener, pädagogischer Bereich

In diesem Bereich sind in den ersten drei Quartalen dieses Jahres insgesamt Kosten i.H.v. 4,9 Mio. € verursacht. Die Zahlungen für die vielfältigen Angebote an Betreuungs-, Integrations- und Freizeitmaßnahmen erfolgte zum einen aus dem vorhandenen Budget der Referate und zum anderen durch separate Stadtratsbeschlüsse. Weitere Kosten entstanden durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Zuschüsse an Projekte im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements.

Verwaltungsbezogener, organisatorischer Bereich

Hier sind insgesamt 11,4 Mio. € an Kosten angefallen. Neben den vom Stadtrat beschlossenen zusätzlichen Stellen sowie den damit verbundenen Betriebs- und Geschäftsausgaben (Büroausstattungen, IT, Fortbildung etc.) sind auch Kosten zur Abdeckung von Arbeitsspitzen, z. B. in Form von Überstunden, entstanden.

4. Resümee und Ausblick

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bis zu 90 %, der der Landeshauptstadt München in den ersten drei Quartalen 2015 entstandenen Kosten in Höhe von 173,6 Mio. €, erstattungsfähig sind.

Bei dieser Summe ist allerdings zu bedenken, dass sie auf der Basis der ersten drei Quartale 2015 berechnet wurde. In Anbetracht der weiterhin sehr hohen

Zugangszahlen werden einige Unterkünfte (insbesondere große Einrichtungen, z. B. Leichtbauhallen) erst im letzten Quartal 2015 bzw. Anfang 2016 bezugsfertig. Die Summen, die gegenüber dem Freistaat Bayern zur Erstattung angemeldet werden, werden sich entsprechend erhöhen. Allerdings wird auch der Anteil der nicht erstattungsfähigen Kosten steigen.

Unabhängig davon gilt es jedoch zu bedenken, dass sich im Einzelfall aufgrund noch fehlender abschließender gesetzlicher Regelungen, wie z. B. der Durchreichung von Bundesmitteln an die Kommunen, eine geringere oder höhere Erstattung ergeben kann. Im Bereich der Asylsozialbetreuung wurde beispielsweise noch nicht festgelegt, welche der angefallenen Kosten den Kommunen erstattet werden. Erstattet werden nach jetzigem Kenntnisstand für das Jahr 2016, in dem München eine von sieben ausgewählten Modellkommunen für die Finanzierung der Asylsozialbetreuung ist, pauschalierte Personalkosten in Höhe von 40.100,- € pro sozialpädagogischer Fachkraft in Entgeltgruppe 9. Zusätzlich dazu sind noch projektbezogene Sachkosten erstattungsfähig. Was jedoch im Einzelnen darunter zu verstehen ist, wurde bisher nicht konkretisiert.

Ferner bleibt festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass die Landeshauptstadt München auch nach Vorlage abschließender gesetzlicher Regelungen einen gewissen Eigenanteil an den Kosten für Asyl/Flüchtlinge zu tragen hat.

Mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen stieg auch die Anzahl der Vorgänge, für die Erstattungsansprüche bestehen. Derzeit ist das Sozialreferat personell noch nicht in der Lage, alle Erstattungsansprüche zeitnah geltend zu machen. Gleichwohl werden natürlich die Ansprüche innerhalb der gültigen Verjährungsfristen angemeldet.

Zusätzlich zum Fallzahlenanstieg kommt die Tatsache, dass die Sachbearbeitung im Erstattungsbereich teilweise sehr aufwändig ist. So hat sich z. B. im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Liquidationen aufgrund einer Umstellung des Abrechnungsverfahrens zum 01.11.2012 erheblich erhöht. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Vorrang der Abrechnung nach Aufnahmegesetz gegenüber dem Freistaat Bayern abgeschafft. An deren Stelle trat in der absoluten Mehrzahl der Fälle das viel umfangreichere Kosten-
erstattungsverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII gegenüber bundesweit 25 überörtlichen Trägern.

Um die gestiegene Anzahl von Erstattungsansprüchen abarbeiten zu können, müssen Personalressourcen zugeschaltet werden. Ziel ist es, im Sozialreferat ein effektives Einnahmenmanagement und -controlling aufzubauen. Es soll erreicht werden, dass Einnahmehausfälle frühzeitig erkannt werden und eine angemessene

Gegensteuerung möglich ist.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Bekanntgabe war aufgrund der intensiven referatsübergreifenden verwaltungsinternen Abstimmung nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters, den Stadtrat noch im Jahr 2015 diesbezüglich zu informieren, zu erfüllen.

Dem Korreferenten des Sozialreferates, Herrn Stadtrat Müller, dem Korreferenten der Stadtkämmerei, Herrn Stadtrat Kuffer, der Verwaltungsbeirätin des Stadtjugendamtes, Frau Stadträtin Koller, dem Verwaltungsbeirat des Amtes für Wohnen und Migration, Herrn Stadtrat Offman, und dem Verwaltungsbeirat der Stadtkämmerei HA II, Herrn Stadtrat Kaplan sowie der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Die Referentin

Der Referent

Ober/Bürgermeister/in

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Berufsm. Stadtrat

III. Abdruck von I. mit II.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/L
z.K.

IV. Wv. Sozialreferat S-Z-B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-II-L**

An das Sozialreferat, S-III-L
An das Sozialreferat, S-III-M
An die Frauengleichstellungsstelle
An die Stadtkämmerei, GL
An das Direktorium
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.